

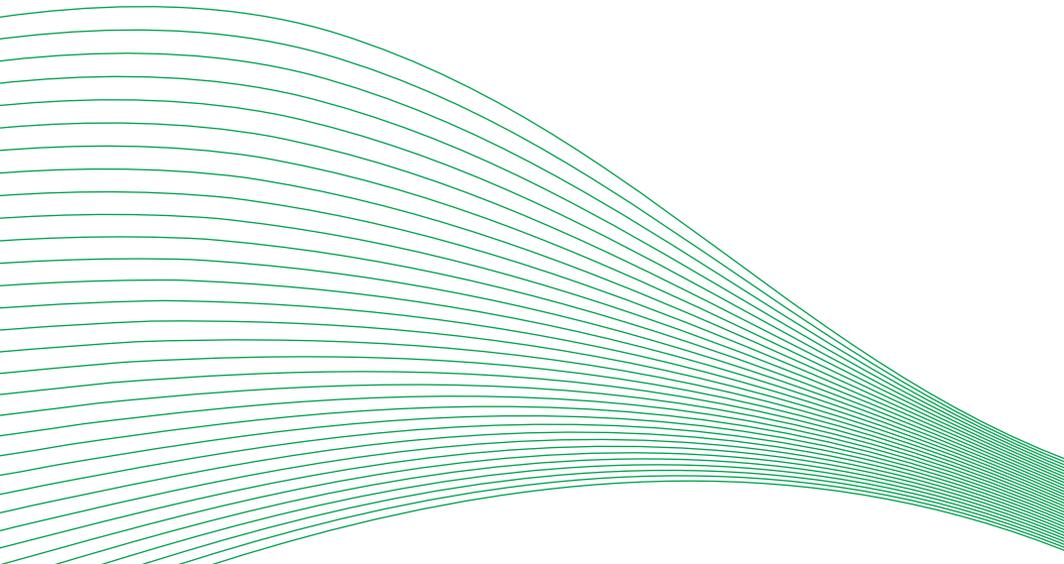


## Hochwasserschutz für die Region

# Vorsicht Hochwasser!

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten  
Grundlagen, Verfahrensschritte, Konsequenzen





# Hochwasserschutz für die Region

## Vorsicht Hochwasser!

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten  
Grundlagen, Verfahrensschritte, Konsequenzen

### Inhaltsverzeichnis

- 4 Vorwort
  - 6 Überschwemmungskatastrophen und ihre Folgen
  - 6 Was sind Überschwemmungsgebiete?
  - 6 Warum müssen Überschwemmungsgebiete geschützt werden?
  - 8 Wie werden Überschwemmungsgebiete geschützt?
  - 10 Für welches Hochwasser werden Überschwemmungsgebiete geschützt?
  - 11 Wie werden Überschwemmungsgebiete abgegrenzt?
  - 13 Wie verhält es sich mit „veralteten“ Deutschen Grundkarten?
  - 14 Welche Verfahrensschritte gibt es bei der Festsetzung, wer wird beteiligt?
  - 16 Welche Konsequenzen gibt es für meinen Betrieb?
  - 17 Welche Konsequenzen gibt es für meine Betriebserweiterung?
  - 18 Wie kann ich mich als Bürger/-in gegen Hochwasser schützen?
  - 20 Wie kann ich mich gegen eine Überschwemmungs-  
gebietsfestsetzung wehren?
  - 21 An wen kann ich mich mit Fragen zur Überschwemmungs-  
gebietsausweisung wenden?
  - 23 Anlage 1: Beispiel einer Ordnungsbehördlichen Verordnung
  - 28 Anlage 2: Glossar
  - 31 Informationen im Internet
  - 32 Anschriften
  - 35 Kontakt
  - 36 Impressum
- 

# Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Thema Hochwasserschutz ist gerade in unserem Regierungsbezirk mit der Nähe zum Rhein nicht neu und stellt seit vielen Jahrzehnten, ja sogar seit Jahrhunderten eine unverzichtbare und dringende Aufgabe dar. Mit dem Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW sind bereits 2006 wesentliche Grundsätze zukunftsweisend festgelegt worden. Dazu gehören neben Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes auch Maßnahmen des natürlichen Wasserrückhaltes und der weitergehenden Hochwasservorsorge. Dies betrifft aber nicht nur die großen Gewässer wie Rhein, Ruhr, Lippe, Wupper oder Erft sondern auch die vielen kleineren Gewässer in unserem Bezirk.



Der vorbeugende Hochwasserschutz ist besonders wichtig. Zum vorbeugenden Hochwasserschutz gehört insbesondere die Flächenvorsorge in der Form der Festsetzung von *Überschwemmungsgebieten*. Die hochwasserangepasste Nutzung der gefährdeten Gebiete ist durch die Verordnungen zur Festsetzung von *Überschwemmungsgebieten* geregelt. Festsetzungsverordnungen regeln eine hochwasserangepasste Nutzung der gefährdeten Gebiete. Dabei dient die Festsetzung der *Überschwemmungsgebiete* der Information der betroffenen Anliegerinnen und Anlieger, der Einschätzung der eigenen Gefährdung und der Vorbereitung geeigneter Schutzvorkehrungen. Mit der Ausweisung der *Überschwemmungsgebiete* in der Festsetzungsverordnung sind keine unmittelbaren baulichen oder sonstigen Veränderungen im *Überschwemmungsgebiet* verbunden.

Bei zukünftigen öffentlichen oder privaten Planungen können so die Belange des Hochwasserschutzes zum Wohl der Allgemeinheit und zum Schutz Einzelner besser berücksichtigt werden.

Trotz aller Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gilt jedoch generell: es bleibt immer ein Restrisiko vorhanden. Von daher ist es besonders wichtig, das Bewusstsein der Bevölkerung für dieses Restrisiko wach zu halten und zugleich die Eigenvorsorge in den hochwassergefährdeten Gebieten zu stärken.

In dieser Broschüre haben wir Ihnen die wichtigsten Verfahrensschritte für die Festsetzung der *Überschwemmungsgebiete* dargestellt. Wir nennen Ihnen Adressen zur weiteren Information und beschreiben, welche Folgen es für Sie hat, wenn Sie in einem *Überschwemmungsgebiet* wohnen. Fachbegriffe, die kursiv geschrieben sind, finden Sie im Glossar (S. 28) erklärt.

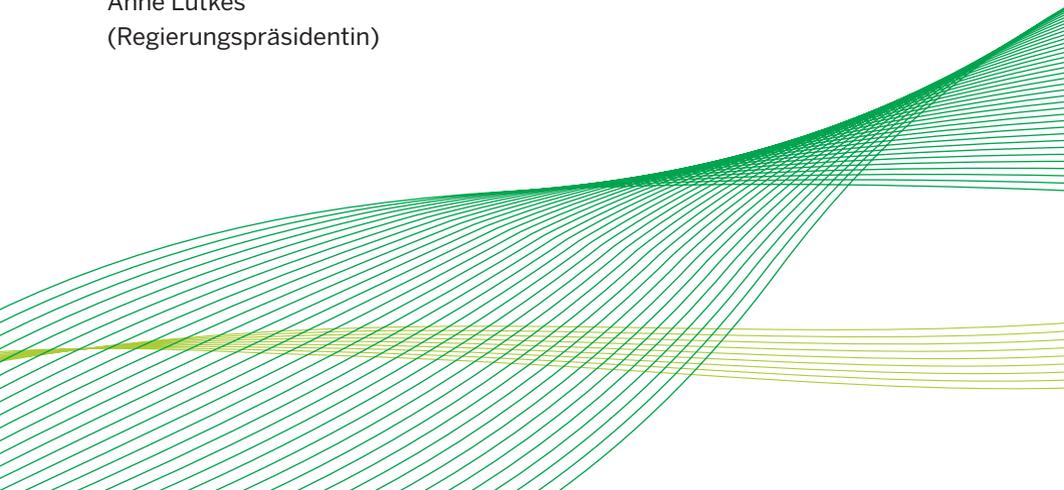
Ich wünsche mir, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre die wichtigsten Fragen beantworten können.

Ihre



Anne Lütkes

(Regierungspräsidentin)



# Überschwemmungskatastrophen und ihre Folgen

Die Überschwemmungskatastrophen der letzten Jahrzehnte an großen Flüssen wie Donau (2013), Elbe (2002 und 2013) und Oder (1997), am Niederrhein (1993 und 1995) oder Überflutungen an kleineren Gewässern durch Starkregen haben deutliche Zeichen gesetzt. Gerade das Hochwasser an der Elbe hat gezeigt, dass oft Siedlungen in unmittelbarer Nachbarschaft der Gewässer in die Überschwemmungsbereiche hinein gebaut wurden. Diese Siedlungen waren auch mit technischen Hilfsmitteln nicht mehr gegen Hochwasser zu schützen.

## Was sind Überschwemmungsgebiete?

*Überschwemmungsgebiete* sind die Flächen eines Gewässers, die bei Hochwasser unter Wasser stehen. Sie dienen sowohl dem Wasserabfluss, als auch dem Wasserrückhalt (Retention). Diese Definition ist im Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) seit 1996 enthalten und verbindlich für alle Bundesländer.

## Warum müssen Überschwemmungsgebiete geschützt werden?

Gewässer benötigen im Hochwasserfall ausreichende Flächen um auszufern und abzufließen. Sofern diese Bereiche von vielfältigen Nutzungen freigehalten werden, können Schäden durch Hochwasser vermieden werden. Um auch zukünftig diese *Überschwemmungsgebiete* verfügbar zu halten, müssen sie vor der Inanspruchnahme zu anderen Zwecken geschützt werden.

Aus diesem Grund sind die Errichtung von Gebäuden, die Nutzung für Siedlungserweiterungen, Infrastrukturmaßnahmen etc., die im Hochwasserfall entsprechende Schäden zur Folge haben, im *Überschwemmungsgebiet* nicht erlaubt.

### **Der Schutz von Überschwemmungsgebieten hat einen außerordentlich hohen Stellenwert für den vorbeugenden Hochwasserschutz.**



Quelle: Niersverband, Umgestaltung der Niers an der Willikischen Mühle

Bei der naturnahen Umgestaltung von Gewässern wurden z. B. an der Niers an der Willikischen Mühle und am Nierskanal in Geldern die Gewässerverläufe verlegt. Begradigte Streckenabschnitte wurden entfesselt, ein Wehr entfernt und dem Gewässer so wieder Raum für eine eigendynamische Entwicklung gegeben. Die umgesetzten Maßnahmen beanspruchen die bereits ausgewiesene Überschwemmungsfläche der Niers und schaffen zusätzliches Rückhaltevolumen. Dies dient sowohl der Umsetzung der *EU-Wasserrahmenrichtlinie* als auch dem Hochwasserschutz.

# Wie werden Überschwemmungsgebiete geschützt?

Die *Überschwemmungsgebiete* unterliegen unmittelbar dem gesetzlichen Schutz des Wasserrechts. Gesetzliche Grundlagen sind das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz NRW.

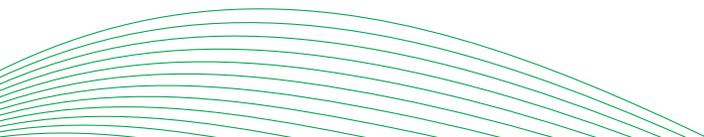
**Dieser gesetzliche Schutz ist von Behörden und Planungsträgern (Kreise, Städte und Gemeinden etc.) zu beachten.**

Entscheidend für den gesetzlichen Schutz ist die Überschwemmungsgebietsabgrenzung, die für jedes Gewässer ermittelt und in den Karten dargestellt werden muss.

Die so ermittelten *Überschwemmungsgebiete* sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz festzusetzen. Dies geschieht in NRW gemäß Landeswassergesetz durch ordnungsbehördliche Verordnung („*Überschwemmungsgebietsverordnung*“). Für bereits ermittelte *Überschwemmungsgebiete*, die noch nicht festgesetzt sind, kann eine *vorläufige Sicherung* des Gebietes durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung und Auslegung des dazugehörigen Kartenmaterials erfolgen. Aufgrund dieser Sicherung steht das Gebiet vorläufig einem endgültig festgesetzten *Überschwemmungsgebiet* gleich.

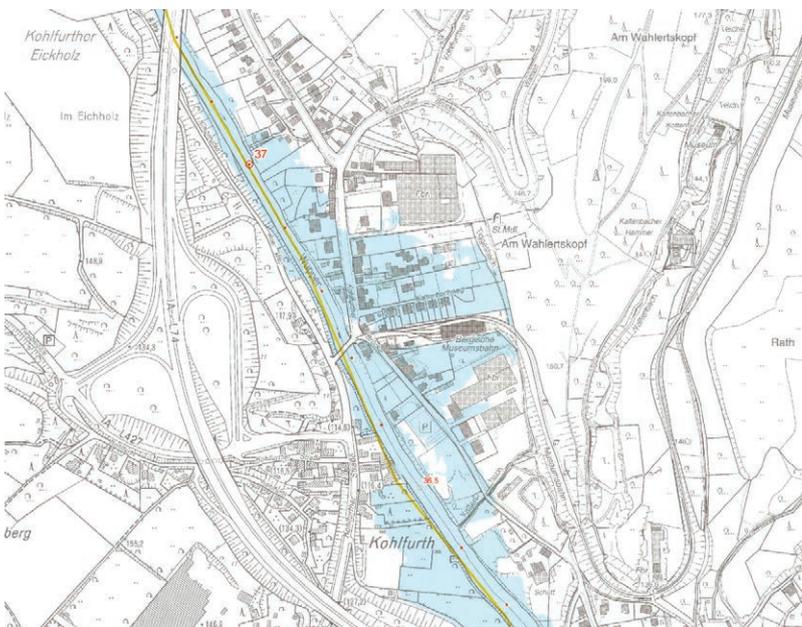
Eine „*Überschwemmungsgebietsverordnung*“ beinhaltet Karten, in denen die *Überschwemmungsgebiete* als Flächen in blauer Farbe dargestellt sind. In der Verordnung wird ausgeführt, welche Besonderheiten in *Überschwemmungsgebieten* zu beachten sind.

**Überschwemmungsgebietsverordnungen sind gleichermaßen von Behörden, Betrieben, Bürgerinnen und Bürgern zu beachten.**



Die Überschwemmungskatastrophen der 90er Jahre haben zu der Einsicht geführt, dass diese gesellschaftlich bedeutsame Aufgabe nicht nur durch wasserrechtliche Instrumente allein zu leisten ist, sondern durch raumordnerische Instrumente unterstützt werden muss.

Durch gemeinsamen Beschluss der Raumordnungsminister des Bundes und der Länder vom 14.06.2000 wird festgelegt, dass im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung *Überschwemmungsgebiete* eines *100-jährlichen Hochwassers* für wasserwirtschaftliche Zwecke freizuhalten sind. Die *Überschwemmungsgebiete* sind auch planungsrechtlich geschützt und von Kreisen, Städten und Gemeinden sowie anderen Planungsträgern bei Planungen (z. B. bei der Bauleitplanung, im Straßen- und Eisenbahnbau etc.) zu beachten.



Ausschnitt aus einer Überschwemmungsgebietsdetaillkarte der Wupper, in welcher Überschneidungen zwischen Überschwemmungsgebiet und baulicher Nutzung zu erkennen sind.

# Für welches Hochwasser werden Überschwemmungsgebiete geschützt?

Seit Jahrzehnten hat sich die Festsetzung von Überschwemmungsflächen eines 100-jährlichen Ereignisses in der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW durchgesetzt und ist inzwischen durch das Wasserhaushaltsgesetz einheitlich festgelegt. Darüber hinaus wird auch im Bereich der Raumordnung bundeseinheitlich ein 100-jährliches Ereignis herangezogen. Dies stellt einen Kompromiss zwischen dem gesellschaftlich erforderlichen Schutz von *Überschwemmungsgebieten* und den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen für jeden Eigentümer/in bzw. Nutzer/in dar.

Den überschwemmten Flächen liegt ein *100-jährliches Hochwasser (HQ<sub>100</sub>)* zugrunde. HQ 100 ist ein statistisch ermittelter Wert, der aussagt, dass ein *Hochwasserereignis* dieser Größe statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftreten kann, aber nicht zwangsläufig auftreten muss. Es kann z. B. auch 198 Jahre nicht auftreten und dann 2 Jahre hintereinander. Weiter darf diese Festlegung auf ein *100-jährliches Hochwasser* zur Festsetzung von *Überschwemmungsgebieten* nicht darüber hinweg täuschen, dass auch seltenere Hochwasser mit höheren Wasserständen auftreten können, die sich auch auf zusätzliche Flächen ausdehnen können.

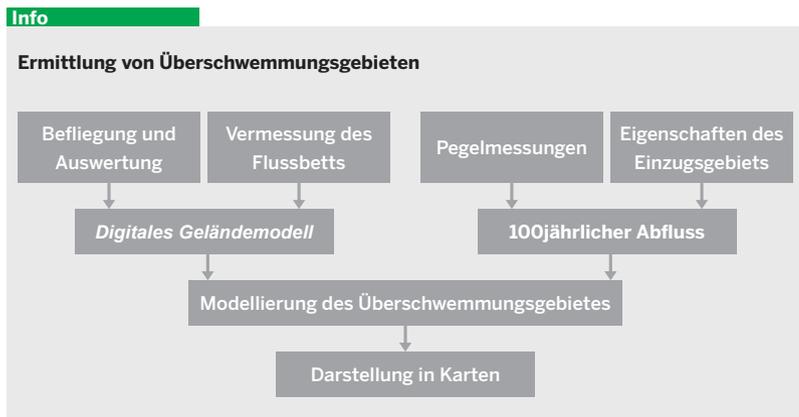
Unabhängig hiervon ist jedoch das Schutzniveau für Hochwasserschutzeinrichtungen wie Deiche, Mauern etc. in Abhängigkeit von der Nutzung des zu schützenden Gebietes und den damit verbundenen möglichen Schäden und Risiken zu wählen.



# Wie werden Überschwemmungsgebiete abgegrenzt?

Die Vorgehensweise zur „Ermittlung und Festsetzung von *Überschwemmungsgebieten*“ ist durch Erlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) landes einheitlich geregelt. Die fachliche Abgrenzung der *Überschwemmungsgebiete* erfolgt durch die Bezirksregierungen auf Grundlage von Gutachten von beauftragten Ingenieurbüros.

*Überschwemmungsgebiete* werden in NRW mit Hilfe von hydraulisch-numerischen Modellen ermittelt, in die sowohl Daten aus der Hydrologie (Abflussermittlung) als auch aus der Topografie (Geländeoberfläche) eingehen.



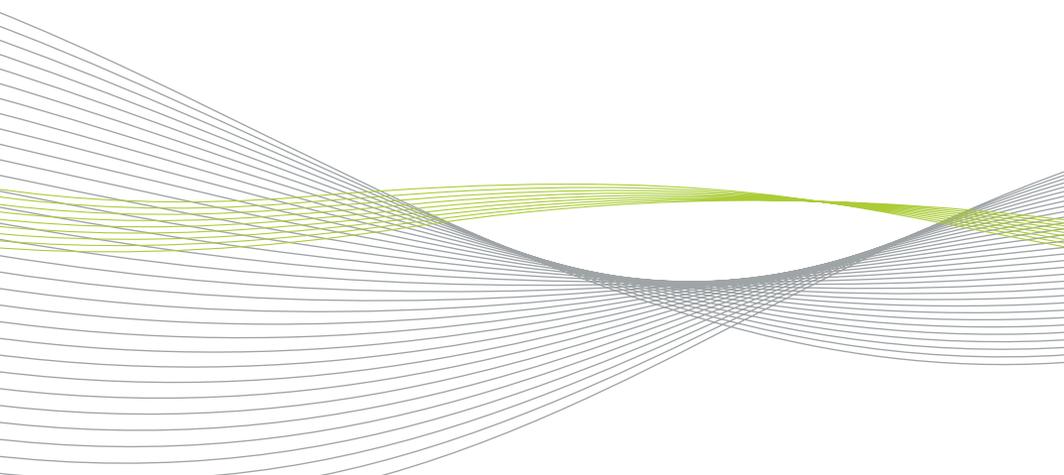
Grafische Darstellung der Arbeitsschrittfolge bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten

Aus Pegelaufzeichnungen wird zunächst der *Abfluss* eines *100-jährlichen Hochwassers* ermittelt. Für detailliertere Betrachtungen werden sogenannte *Niederschlags-Abfluss-Modelle* aus Niederschlags- und Abflussdaten erstellt.

Aus den Daten der Vermessung des Flussbetts sowie aus den Befliegungsdaten wird in einem weiteren Schritt ein detailliertes Modell des Geländes und des Flusslaufs erstellt, das die geografischen Verhältnisse mit einer Höhengenaugigkeit von circa 10 cm erfasst. Dieses *Digitale Geländemodell* wird dann bildlich gesprochen am Computer mit dem *Abfluss* eines *100jährigen Hochwassers* „geflutet“. Daraus ergeben sich nun die Flächen, die bei dem Hochwasser unter Wasser stehen.

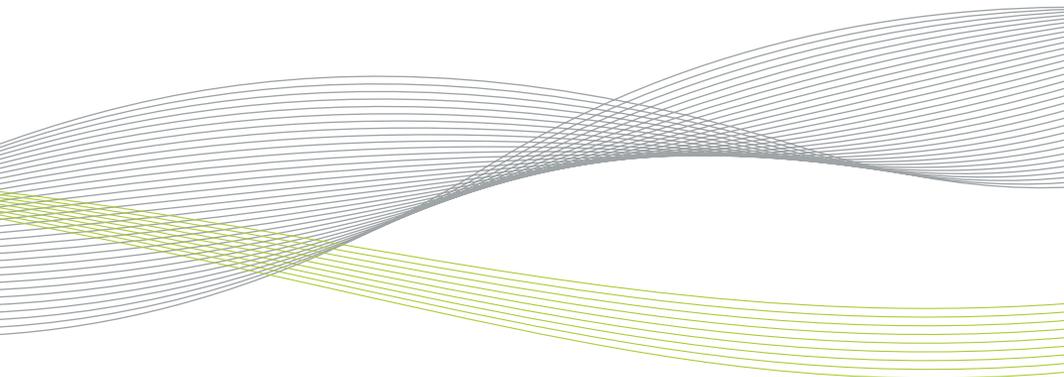
Jeder Punkt des Gewässerprofils bzw. *Überschwemmungsgebietes* bekommt einen Wasserstand zugewiesen (Wasserspiegellagenberechnung). Dort, wo die Wasserspiegellinie mit der Geländeoberfläche eine Schnittlinie bildet, ist rechnerisch die Grenze des *Überschwemmungsgebietes*.

Abschließend wird die ermittelte Schnittlinie unter Berücksichtigung von besonderen Geländemerkmalen und Luftbildaufnahmen überprüft. Das Ergebnis wird in Karten der Deutschen Grundkarte (1:5.000) eingetragen.



## Wie verhält es sich mit „veralteten“ Deutschen Grundkarten?

Die *Überschwemmungsgebiete* werden in die jeweils aktuell verfügbaren Karten der Deutschen Grundkarte („standardisierte Karte“) eingetragen. Diese spiegeln jedoch nicht überall die aktuelle Situation wider. Nahezu ständig finden bauliche Veränderungen durch Bebauung, Infrastruktur etc. statt, diese werden jedoch nur in mehrjährigen Zeitabständen in die Kartendarstellungen übernommen. Eine „Aktualisierung der Deutschen Grundkarte“ für die Überschwemmungsgebietsdarstellung ist nicht möglich; die Deutsche Grundkarte stellt aber auch nur eine Orientierungshilfe dar.



# Welche Verfahrensschritte gibt es bei der vorläufigen Sicherung und Festsetzung, wer wird beteiligt?

Nach den technischen Erhebungen und Berechnungen wird das von den Ingenieurbüros abgegrenzte *Überschwemmungsgebiet* des Gewässers gemeinsam von der Bezirksregierung Düsseldorf, den Kommunen und den betroffenen Unteren Wasserbehörden auf Plausibilität geprüft und ggf. korrigiert.

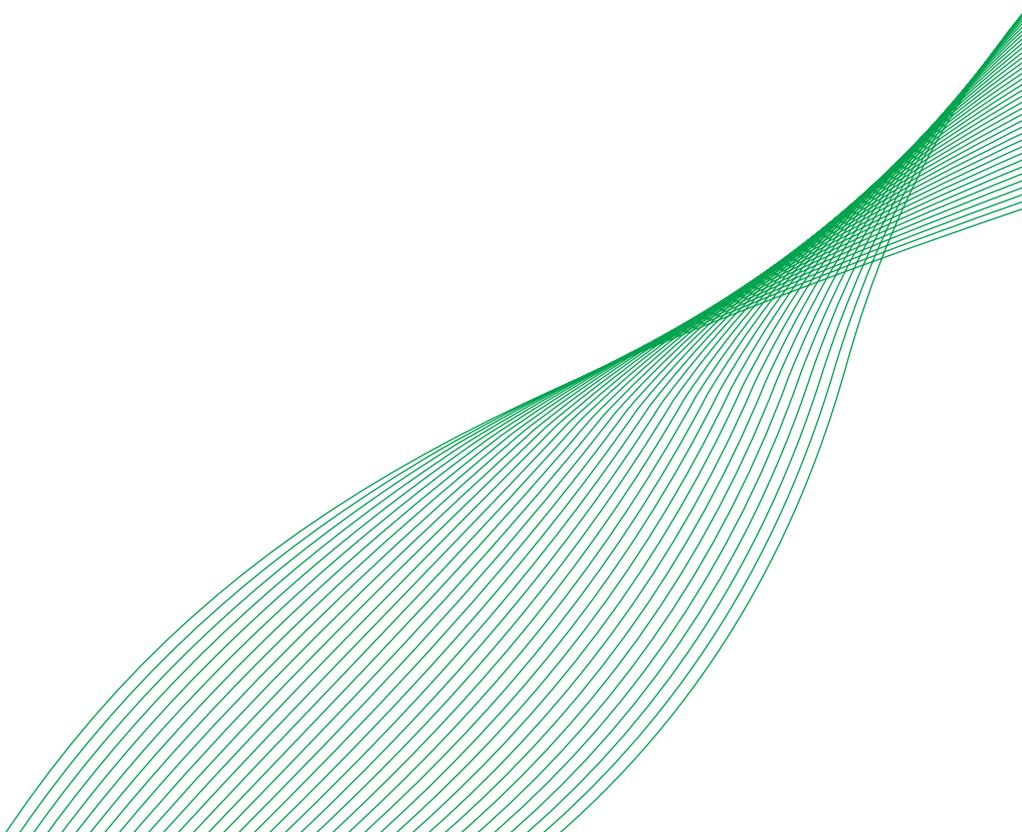
Wird das *Überschwemmungsgebiet* vorläufig gesichert, wird die Bekanntmachung der *vorläufigen Sicherung* im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Karten, Verordnungsentwurf und Erläuterungsbericht werden für 14 Tage zur Einsichtnahme ausgelegt.

Das Verfahren zur förmlichen Festsetzung des *Überschwemmungsgebietes* beginnt mit der öffentlichen Bekanntgabe des Auslegungszeitraumes im Amtsblatt der Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt die betroffenen Kreise und Kommunen, Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände, die Industrie- und Handelskammer sowie die Landwirtschaftskammer (Träger öffentlicher Belange).

Dabei werden die Festsetzungsunterlagen bei den beteiligten Kommunen einen Monat ausgelegt. Die betroffenen Bürger/innen können Einwendungen und parallel dazu die Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgeben. Die bei den Kommunen in Papierform ausliegenden Karten, der Erläuterungsbericht und der Verordnungsentwurf sind zeitgleich auch digital im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf verfügbar unter: <http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Nach Ablauf der anschließenden zweiwöchigen Einwendungsfrist werden die Einwendungen geprüft und beantwortet. Zum Abschluss des Festsetzungsverfahrens erfolgt erneut die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf mit Übersichtsplänen und Verordnungstext. Die Pressestelle der Bezirksregierung Düsseldorf informiert die lokale Presse. Die betroffenen Kommunen und Kreise bekommen jeweils ein Exemplar der Festsetzungsunterlagen zu ihrer Verwendung und zum Verbleib zugeschickt.

Die von der Bezirksregierung ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten *Überschwemmungsgebiete* sind einschließlich Verordnungstext auch im Internet unter o.g. Link einzusehen.



# Welche Konsequenzen gibt es für meinen Betrieb?

In der *Überschwemmungsgebietsverordnung* erfolgt eine flächenmäßige Darstellung und damit Abgrenzung der *Überschwemmungsgebiete*. Es werden darin weiter Verbotstatbestände festgelegt, die wortgleich die Schutzvorschriften im § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. § 113 Abs. 1 und 5 des Landeswassergesetzes des Landes NRW wiedergeben. Diese sehen im Wesentlichen wasserrechtliche Genehmigungspflichten für Maßnahmen in *Überschwemmungsgebieten* wie die Errichtung baulicher Anlagen, Mauern und Wällen, das Aufbringen oder Ablagern wassergefährdender Stoffe, die Veränderung der Erdoberfläche u. a. vor.

Das Wasserhaushaltsgesetz schreibt in Verbindung mit dem Landeswassergesetz NRW und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in *Überschwemmungsgebieten* hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Für ausgeübte landwirtschaftliche, gewerbliche und sonstige Nutzungen gibt es durch die Verordnung keine weiteren Einschränkungen mit Ausnahme des *Grünlandumbruchverbots*.



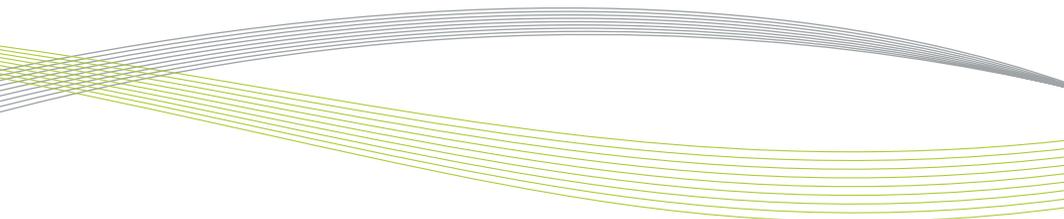
## Welche Konsequenzen gibt es für meine Betriebserweiterung?

Bestehende, zugelassene Anlagen genießen grundsätzlich Bestandschutz. Verbote und Einschränkungen gelten daher nur für zukünftige Vorhaben, darunter fallen aber auch Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen.

Die betriebliche Erweiterung und Entwicklung des Grundstücks im *Überschwemmungsgebiet* ist zwar grundsätzlich möglich, sie hat jedoch hochwasserschutzangepasst zu erfolgen, um den eigenen Schutz zu gewährleisten und weitere Schäden im Falle eines Hochwassers zu vermeiden.

Sofern betriebliche Erweiterungen vorgesehen sind, sind diese im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung außer durch die Baubehörde auch durch die zuständige Wasserbehörde zu beurteilen.

Für diese Einzelfallbetrachtung ist entscheidend, welche alternativen Möglichkeiten für die Betriebserweiterung gegeben sind und wie stark das *Überschwemmungsgebiet* dadurch beansprucht wird. Sofern eine Betriebserweiterung in das Überschwemmungsgebiet hinein im Einzelfall genehmigt werden kann, muss die Verringerung von *Retentionsraum* – in unmittelbarer Nähe und zeitgleich – ausgeglichen werden, damit eine Problemverlagerung durch Abflussverschärfung für Unterlieger/innen sicher ausgeschlossen ist. Dies kann nur in Kooperation zwischen Antragsteller/in, Gemeinde, Bau- und Wasserbehörde gelingen.

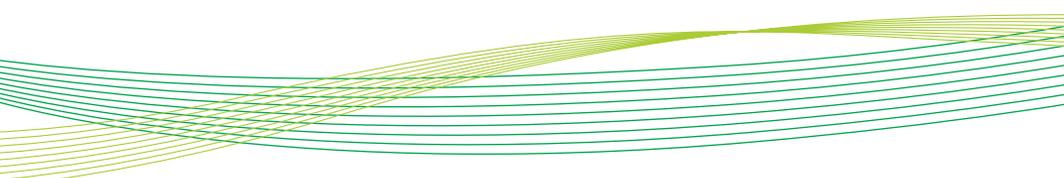


# Wie kann ich mich als Bürger/-in gegen Hochwasser schützen?

Grundsätzlich haften weder der Bund noch das Land noch die Kommunen für Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken, die durch Hochwasser hervorgerufen werden. Die potenziell Betroffenen müssen selbst Eigenvorsorge treffen und sich vor Auswirkungen des Hochwassers schützen.

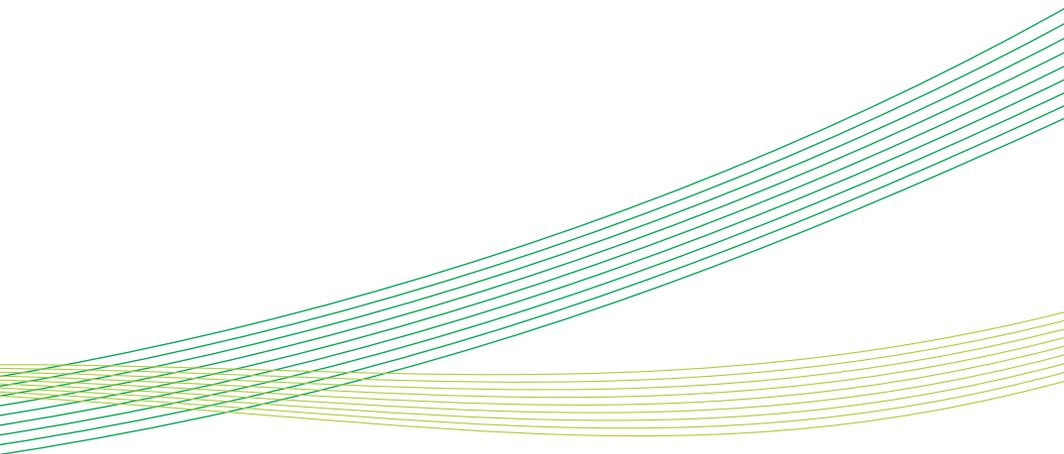
Sollten Sie also beim Blick in die Karte feststellen, dass Ihr Haus in einem festgesetzten *Überschwemmungsgebiet* liegt, sollten Sie zunächst die Nutzung der Räume daran anpassen, um Schäden möglichst gering zu halten. Hierzu gehört beispielsweise, dass in gefährdeten Kellerräumen keine hochwertigen Geräte aufgestellt werden, Hausinstallationen mit Rückschlagklappen gegenüber der städtischen Kanalisation geschützt werden oder Außentüren von Kellerräumen abdichtet werden.

Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW ([www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)), des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (<http://www.bmvbs.de/cae/servelet/contentblob/25110/publicationFile/36962/hochwasserschutzfibel.pdf>) der Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. ([www.dwa.de](http://www.dwa.de)) und des HochwasserKompetenzCentrums e. V. ([www.hkc-koeln.de](http://www.hkc-koeln.de)).



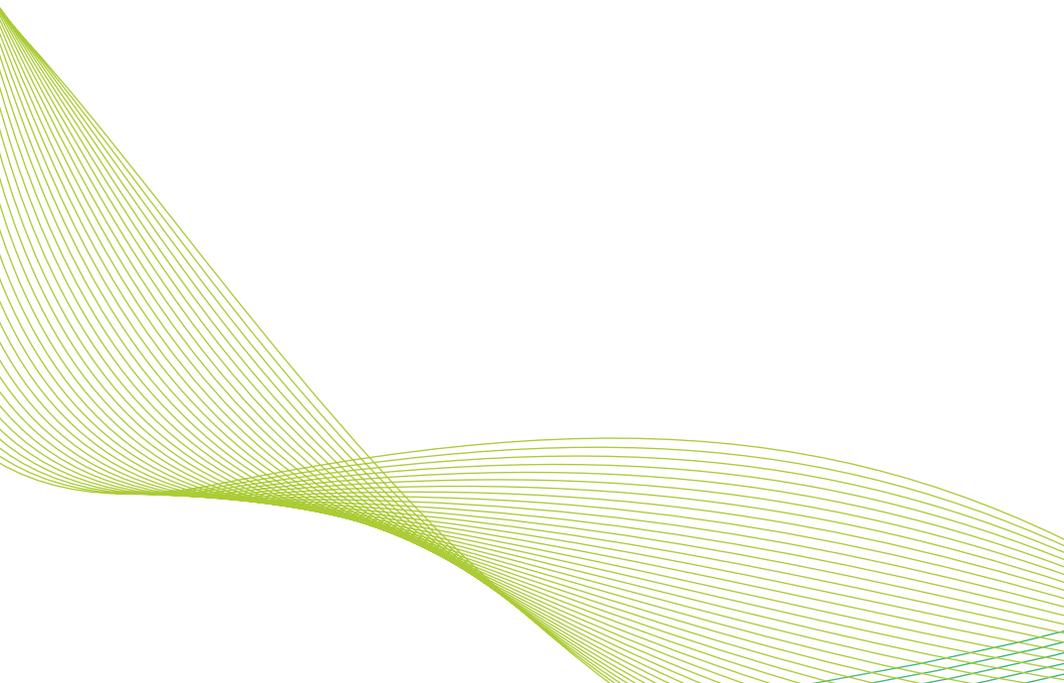
Seit einigen Jahren besteht auch in NRW die Möglichkeit, in vielen Fällen die Risiken eines Hochwasserschadens durch eine Versicherung abzudecken. Hierfür ist jedoch die Lage des Gebäudes von entscheidender Bedeutung. Weitere Informationen erhalten Sie beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ([www.gdv.de](http://www.gdv.de)).

Dieser hat unabhängig von der Festsetzung von *Überschwemmungsgebieten* bereits in den 1990er Jahren ein Zonierungssystem entwickelt, mit dessen Hilfe jeder beliebigen Adresse in Deutschland eine Gefährdung durch Flussüberschwemmung zugewiesen und in vier Gefährdungsklassen eingeteilt werden soll (<http://www.gdv.de/2008/08/geo-informationssystem-zuers-geo-zonierungssystem-fuer-ueberschwemmungsrisiko-und-einschaetzung-von-umweltrisiken/>).



# Wie kann ich mich gegen eine Überschwemmungsgebietsfestsetzung wehren?

Das aktuelle Wasserrecht beteiligt die Bevölkerung im Rahmen des Festsetzungsverfahrens durch eine öffentliche Auslegung in den Kommunen. Betroffene können Einwendungen gegen die geplante Festsetzung geltend machen. Sollten diese im Verfahren zur Festsetzung des *Überschwemmungsgebietes* keine Berücksichtigung finden können, hat der Gesetzgeber im Land Nordrhein-Westfalen keine Möglichkeit vorgesehen, gegen die Festsetzung oder die *Überschwemmungsgebietsverordnung* durch eine sogenannte Normenkontrollklage vorzugehen. Eine gerichtliche Überprüfung kann lediglich mittelbar (inzident) dadurch erfolgen, dass z. B. die Ablehnung einer erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung durch eine Klage angefochten wird.

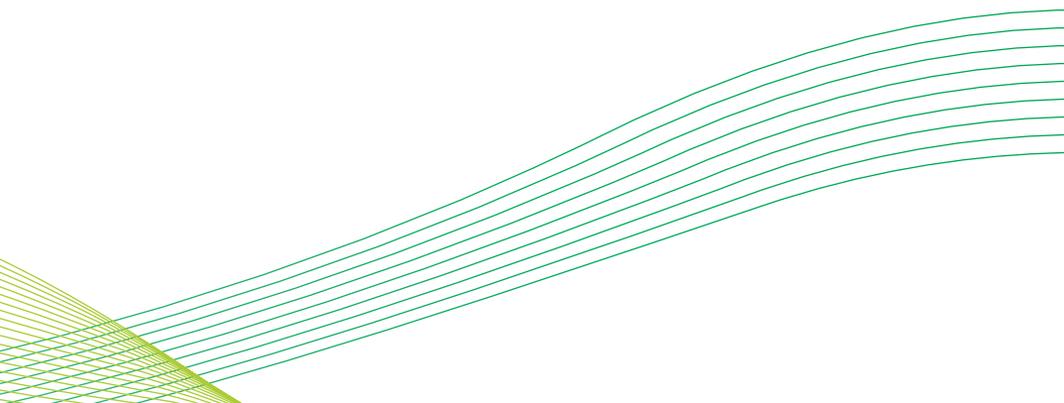


## **An wen kann ich mich mit Fragen zur Überschwemmungsgebietsausweisung wenden?**

Fragen, die sich auf den Inhalt dieser Informationsschrift, auf die Festsetzungsverfahren, die Berechnungsergebnisse etc. beziehen, werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dezernates 54: Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz - der Bezirksregierung Düsseldorf beantwortet.

Tel.: 0211 475-2453, Fax: 0211 475-2671  
E-Mail: ueberschwemmungsgebiet@brd.nrw.de

Fragen, die sich auf konkrete Hochwasserschutzmaßnahmen oder deren Planungen beziehen, oder auf möglicherweise erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Unteren Wasserbehörden der kreisfreien Städte und der Landkreise beantwortet. (Anschriften siehe Seite 32)



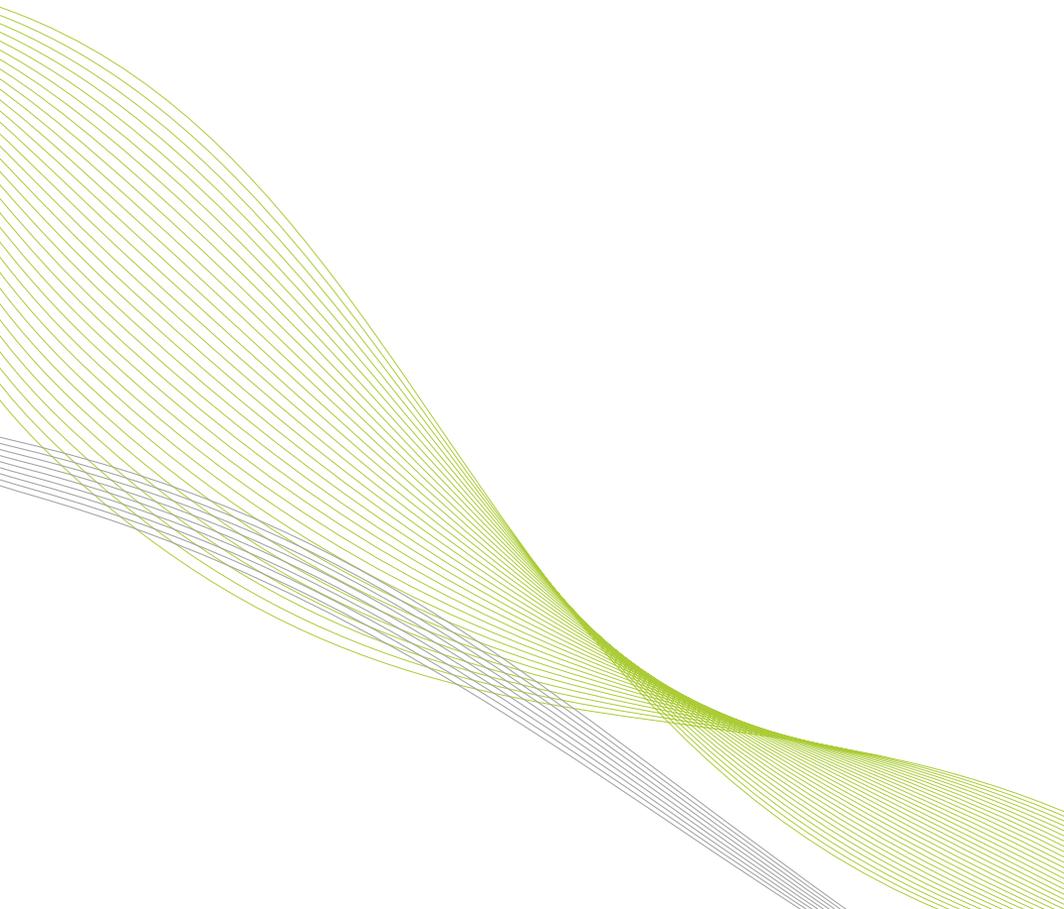
# Anlagen

Anlage 1

Beispiel einer Ordnungsbehördlichen Verordnung

Anlage 2

Glossar



# Beispiel einer Ordnungsbehördlichen Verordnung

54.03.02 - Wupper

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper von km 13,8 bis km 66,6 im Regierungsbezirk Düsseldorf und teilweise auf dem Gebiet der Regierungsbezirke Köln und Arnberg**

**- Überschwemmungsgebietsverordnung „Wupper“ -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 140, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.61 des Anhangs II, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

wird verordnet:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Wupper von km 13,8 bis km 66,6 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln und im Regierungsbezirk Arnberg wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Wupper. Im Bereich der Städte Ennepetal, Leichlingen, Remscheid, Schwelm, Solingen und Wuppertal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

In diesem Bereich der Wupper sind abschnittsweise die Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg und Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 29.06.2010 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper in den vorgenannten Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen Auflage 3b (GSK3B).

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

## **§ 2 Darstellung**

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes im Regierungsbezirk Düsseldorf sind in 13 Karten (Detailkarten Nr. 7/22 – 19/22) im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. 3 Karten im Maßstab 1:25.000 dienen der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## **§ 3 Besondere Schutzvorschriften**

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
  1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,

2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

#### **§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens beim Bürgermeister der Stadt Leichlingen, beim Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, beim Bürgermeister der Stadt Schwelm, beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal, beim Landrat

des Rheinisch-Bergischen Kreises, beim Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises sowie bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg und Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

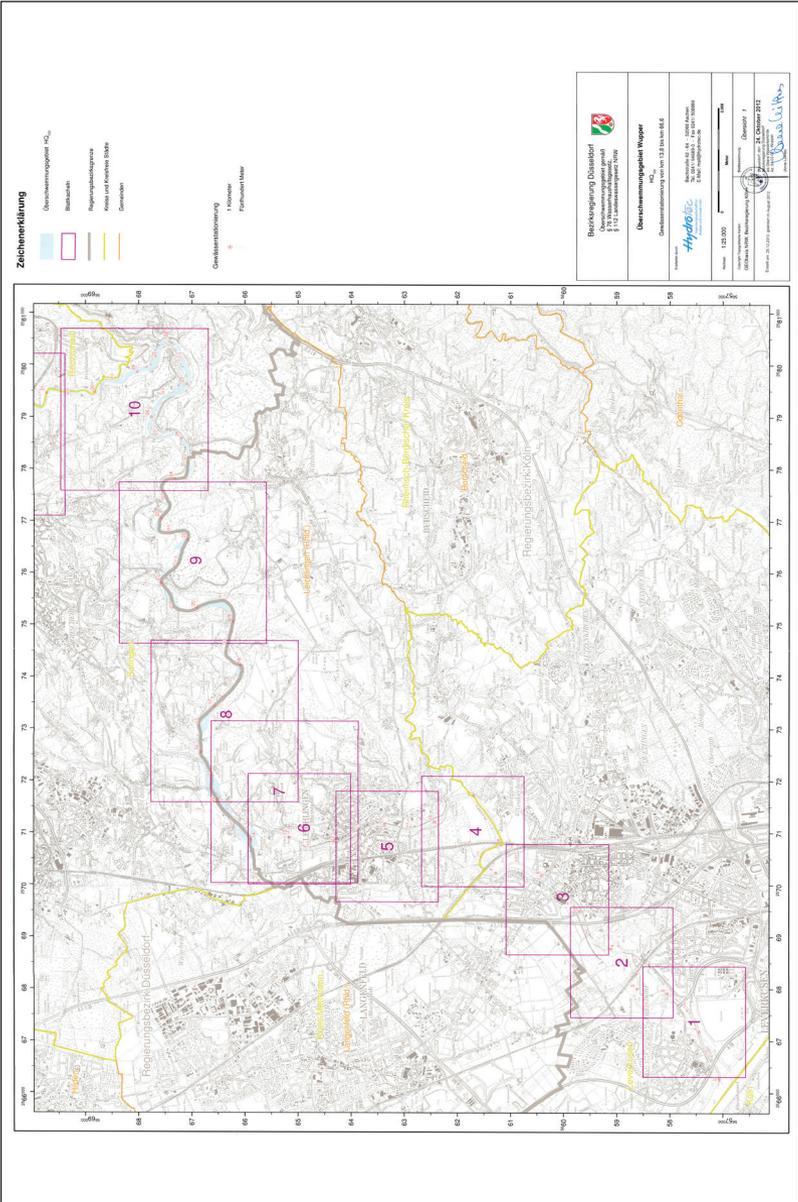
Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

#### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer aufgehoben.

Düsseldorf, den **24. Oktober 2012**  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde

  
(Anne Lütkes)



# Glossar

## Abfluss

Wassermenge pro Zeit (z. B.  $\text{m}^3/\text{h}$ ) in einem Gewässer. Um den Abfluss bestimmen zu können, ist es nötig, die Fließgeschwindigkeit und das Querprofil des Gewässers an fest eingerichteten Punkten, den sog. Pegeln, zu messen.

## Digitales Geländemodell (DGM)

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ADV 2004) definiert das DGM wie folgt: „Datenbestand zur höhenmäßigen Beschreibung des Geländes. Es besteht aus regelmäßig oder unregelmäßig verteilten Geländepunkten, die die Höhenstruktur des Geländes hinreichend repräsentieren – optional ergänzt durch morphologische Strukturelemente (z.B. Geländekanten, markante Höhenpunkte).“ Digitale Geländemodelle bilden die Grundlage für die Durchführung von Wasserspiegelberechnungen, z. B. für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten.

## EU – Wasserrahmenrichtlinie

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

## Grünlandumbruchverbot

Das Grünlandumbruchverbot verbietet den Umbruch von Dauergrünland aufgrund der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW vom 12. Januar 2011. Diese Verordnung setzt EU-Recht um, welches die Erhaltung des Grünlandanteils an der landwirtschaftlichen Fläche von mindestens fünf Prozent vorschreibt. Da Gefahr besteht, dass dieser Wert unterschritten wird, hat das Landwirtschaftsministerium NRW das Umbruchverbot angeordnet. Als Dauergrünland im Sinne der Verordnung gelten alle Flächen, die durch Ein- oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind.

Ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland fällt nicht unter das Umbruchverbot. Die zur Umsetzung von EU-Bestimmungen erlassene Dauergrünlanderhaltungsverordnung sieht die Möglichkeit vor, auf Antrag beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten eine Genehmigung des Umbruchs von Dauergrünland zu erhalten. Dafür muss innerhalb desselben Naturraums eine mindestens gleich große Dauergrünlandfläche wieder angelegt werden.

### 100-jährliches Hochwasser

Hochwasser, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt ( $HQ_{100}$ ).

### Hochwasserereignis

Anschwellen des Wasserdurchflusses und damit die Erhöhung des Wasserstandes in einem oberirdischen Gewässer in Folge von Niederschlägen.

### Niederschlag-Abfluss-Modell

Hier wird mit Hilfe eines Computer-Modells eine Beziehung zwischen den Niederschlägen und dem Abfluss hergestellt. Dabei wird das Einzugsgebiet in kleine Teilgebiete von 3 bis 5 km<sup>2</sup> eingeteilt und in seinen Eigenschaften beschrieben und miteinander verknüpft. Nun belastet man das Modell mit einem Regenereignis und erhält eine bestimmte Abflussmenge im Gewässer. Eingangsgrößen für die Modellbetrachtung sind u. a. Gerinne-, Bodenparameter, Art der Nutzung, Topographie und Klimadaten. Diese werden solange angepasst (kalibriert) bis die Abflussmenge eines bekannten Regenereignisses mit der Abflussmenge, die das Modell berechnet hat, übereinstimmt.

### Querprofil eines Gewässers

Das Querprofil eines Gewässers umfasst das gesamte Gewässerbett mit der Uferböschung. Profiltypen charakterisieren das Gewässerbett hinsichtlich bisheriger Entstehungsgeschichte, statischer Stabilität, weiteren morphologischen Entwicklungsverhaltens und struktureller Differenziertheit.

## Retentionsfläche/raum

In der Flussaue, d. h. seitlich des Flussbettes wird bei Überschwemmungen das ausgeuferte Wasser zwischengespeichert (natürlicher Rückhalteraum). Dies führt dazu, dass das Wasser flussabwärts langsamer steigt, die Hochwasserwelle flacher und verzögert verläuft. Der Effekt der Rückhaltung ist umso größer, je geringer das Fließgefälle ist.

## Überschwemmungsgebiet

Flächen eines Gewässers, die bei Hochwasser unter Wasser stehen. Sie dienen sowohl dem Wasserabfluss, als auch dem Wasserrückhalt (Retention). Nach dem Wasserrecht müssen die Länder Überschwemmungsgebiete amtlich festsetzen. Dazu werden in NRW von den Bezirksregierungen diese Gebiete für ein 100-jährliches Hochwasser ermittelt. Sie dienen dann als Grundlage für die amtliche Festsetzung.

## Überschwemmungsgebietsverordnung

Texte und Karten mit Darstellung und Erläuterungen des Überschwemmungsgebiets.

## Überschwemmungsgebietsfestsetzung/vorläufige Sicherung

Veröffentlichung der Überschwemmungsgebietsverordnung bzw. der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2012/index.html>)

## Vorläufige Sicherung

Zur Sicherung vorhandener Überschwemmungsgebiete werden Flächen als Vorranggebiete festgelegt. Diese umfassen sowohl die bereits durch Verordnung als auch die noch nicht wasserrechtlich festgesetzten faktischen Überschwemmungsgebiete. Nach der vorläufigen Sicherung können dann diese Flächen sukzessive formal als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Vorhaben in diesen Gebieten sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind.

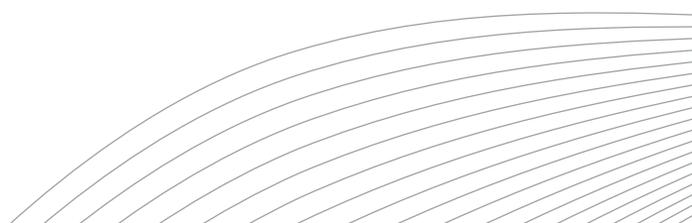
# Informationen im Internet

- ▶ **Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, Hochwasserschutz, HW-Aktionspläne, Bezirksregierung Düsseldorf**  
[http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/UeSG\\_HWRM.html](http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/UeSG_HWRM.html)
- ▶ **Überschwemmungsgebiete Web-Anwendung**  
[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) -> Schnellzugriff Überschwemmungsgebiete
- ▶ **Öffentlichkeitsbeteiligung bei aktuellen Festsetzungsverfahren**  
<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> -> Bekanntmachungen und Amtsblätter
- ▶ **Umweltbundesamt Dessau**  
[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)
- ▶ **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW**  
[www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)
- ▶ **Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Hennef**  
[www.dwa.de](http://www.dwa.de)
- ▶ **Hochwasserkompetenz Centrum e. V., Köln**  
[www.hkc-koeln.de](http://www.hkc-koeln.de)
- ▶ **Wassergesetze des Bundes und der Länder (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW)**  
[www.lanuv.nrw.de/wasser/gesetze.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/gesetze.htm)

# Anschriften

- ▶ **Bezirksregierung Düsseldorf**  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf  
E-mail [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de)  
Telefon 0211 475-0
  - ▶ **Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf**  
Marktplatz 2, 40213 Düsseldorf  
E-mail [info@duesseldorf.de](mailto:info@duesseldorf.de)  
Telefon 0211 89-91
  - ▶ **Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**  
Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld  
E-mail [stadtservice@krefeld.de](mailto:stadtservice@krefeld.de)  
Telefon 02151 86-0
  - ▶ **Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg**  
Burgplatz 19, 47051 Duisburg  
E-mail [info@stadt-duisburg.de](mailto:info@stadt-duisburg.de)  
Telefon 0203 283-0
  - ▶ **Der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen**  
Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen  
E-mail [info@oberhausen.de](mailto:info@oberhausen.de)  
Telefon 0208 825-1
  - ▶ **Der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach**  
41050 Mönchengladbach  
E-mail [post@moenchengladbach.de](mailto:post@moenchengladbach.de)  
Telefon 02161 25-0
- 

- ▶ **Der Oberbürgermeister der Stadt Essen**  
Rathaus Porscheplatz, 45121 Essen  
E-mail [info@essen.de](mailto:info@essen.de)  
Telefon 0201 88-0
  
  - ▶ **Die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim a. d. Ruhr**  
Ruhrstr. 1, 45468 Mülheim a. d. Ruhr  
E-mail siehe Kontaktformular der Stadt Mülheim a. d. Ruhr  
Telefon 0208 455-0
  
  - ▶ **Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen**  
Rathausplatz 1, 45651 Solingen  
E-mail [servicecenter@stadt.solingen.de](mailto:servicecenter@stadt.solingen.de)  
Telefon 0212 290-0
  
  - ▶ **Die Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid**  
Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid  
E-mail [servicecenter@stadt.remscheid.de](mailto:servicecenter@stadt.remscheid.de)  
Telefon 02191 16-00
  
  - ▶ **Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal**  
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
E-mail [servicecenter@stadt.wuppertal.de](mailto:servicecenter@stadt.wuppertal.de)  
Telefon 0202 563-0
  
  - ▶ **Der Landrat des Kreises Mettmann**  
Postfach, 40806 Mettmann  
E-mail [kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)  
Telefon 02104 99-0
- 

- ▶ **Der Landrat des Kreises Viersen**  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen  
E-mail [post@kreis-viersen.de](mailto:post@kreis-viersen.de)  
Telefon 02162 39-0
  
  - ▶ **Der Landrat des Kreises Wesel**  
Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel  
E-mail [post@kreis-wesel.de](mailto:post@kreis-wesel.de)  
Telefon 0281 207-0
  
  - ▶ **Der Landrat des Kreises Kleve**  
Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve  
E-mail [info@kreis-kleve.de](mailto:info@kreis-kleve.de)  
Telefon 02821 85-0
  
  - ▶ **Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss**  
Oberstr. 91, 41460 Neuss  
E-mail [info@rhein-kreis-neuss.de](mailto:info@rhein-kreis-neuss.de)  
Telefon 02131 928-0
  
  - ▶ **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen**  
E-Mail [poststelle@lanuv.nrw.de](mailto:poststelle@lanuv.nrw.de)  
Telefon 0201 305-0
  
  - ▶ **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz**  
E-Mail [poststelle@mkulnv.nrw.de](mailto:poststelle@mkulnv.nrw.de)  
Telefon 0211 4566-0
- 

# Kontakt

## **Bezirksregierung Düsseldorf**

Dezernat 54 – Wasserwirtschaft -  
einschl. anlagenbezogener Umweltschutz  
Cecilienallee 2  
40408 Düsseldorf

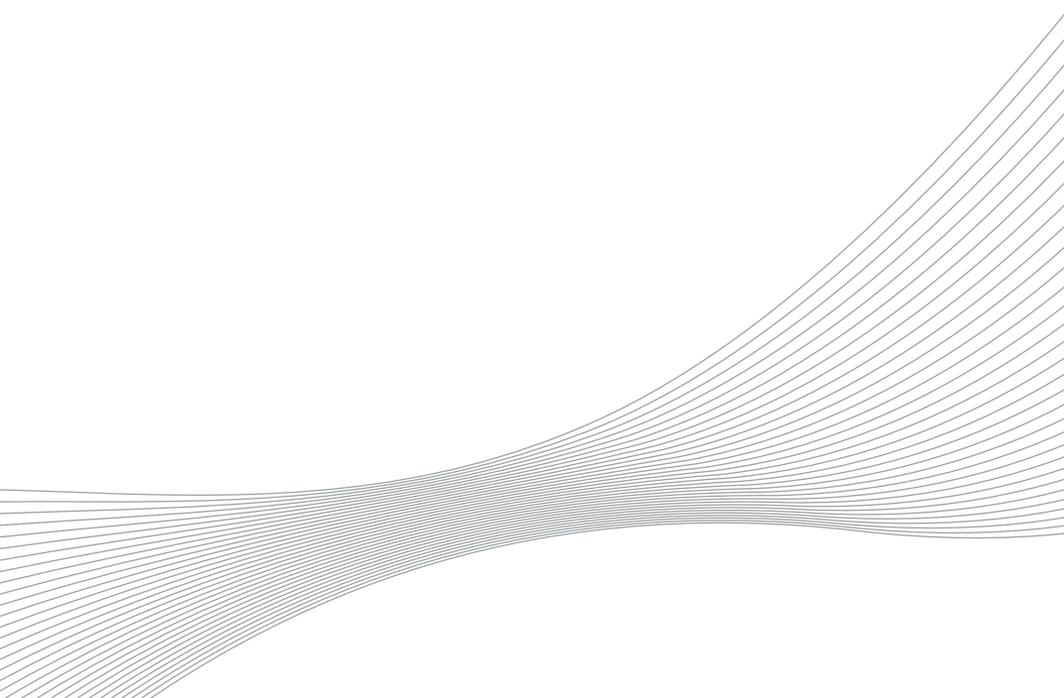
Telefon: 0211 475-2453

Telefax: 0211 475-2987

E-Mail: [ueberschwemmungsgebiet@brd.nrw.de](mailto:ueberschwemmungsgebiet@brd.nrw.de)

Internet: [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

Das Dienstgebäude Cecilienallee 2 ist Dienstsitz der  
Regierungspräsidentin.



## **Impressum**

### **Anschrift der Bezirksregierung Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf | Cecilienallee 2 | 40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211 475-0 | Fax: 0211 475-2671 | zentrale E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

### **Presserechtliche Verantwortung**

Pressereferent der Bezirksregierung Düsseldorf  
Bernhard Hamacher | Cecilienallee 2 | 40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211 475-2284 | E-Mail: bernhard.hamacher@brd.nrw.de

### **Redaktion**

Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz  
Kerstin Menn | Axel-Walter Sindram | Petra Hüsgen

### **Layout**

Dezernat 11.7 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | Bezirksregierung Münster  
Marion Kunze  
Dezernat 32 – Grafikzentrum | Bezirksregierung Düsseldorf  
Mike Feckes

### **Druck**

Druckerei der Bezirksregierung Düsseldorf

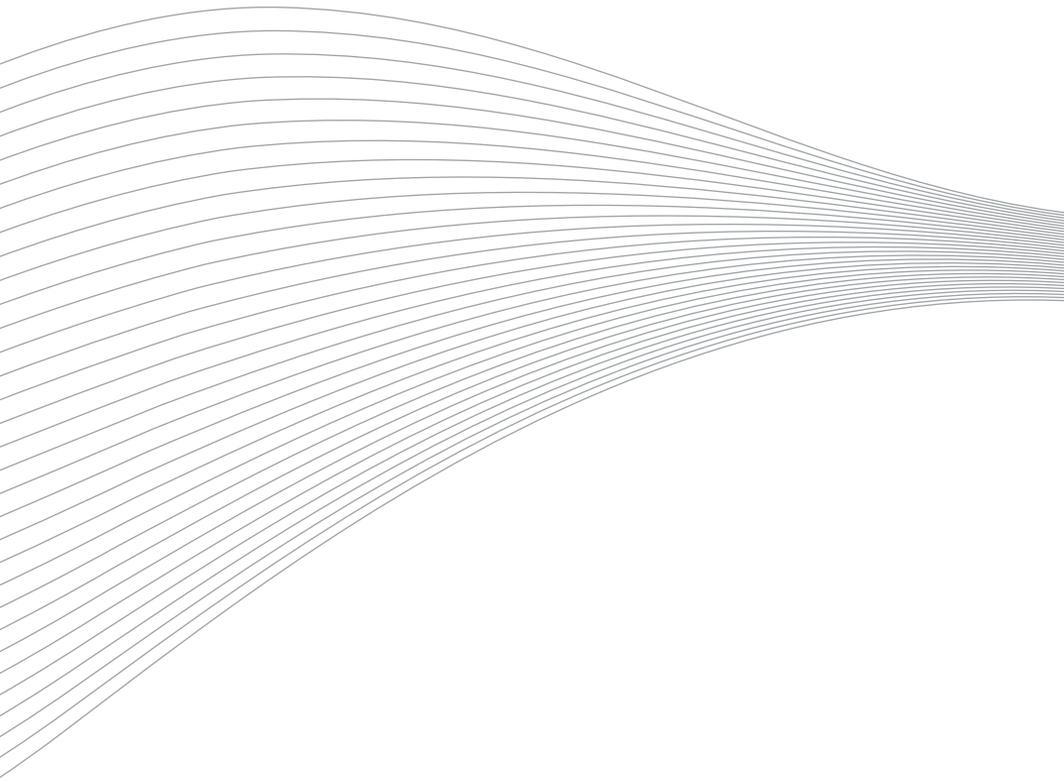
### **Abbildungen**

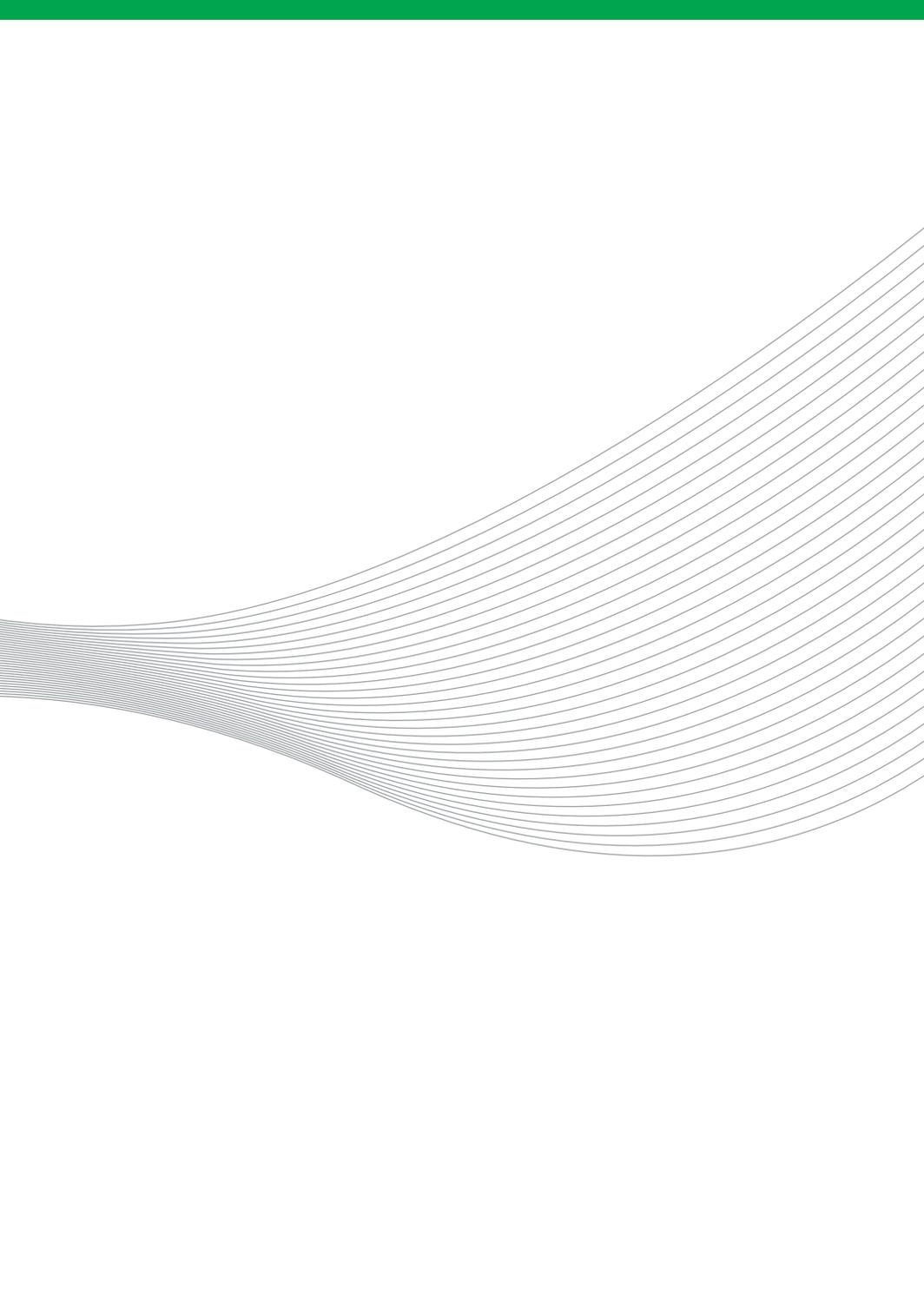
Bezirksregierung Düsseldorf  
Seite 7: Niersverband  
Seite 11: Bezirksregierung Münster

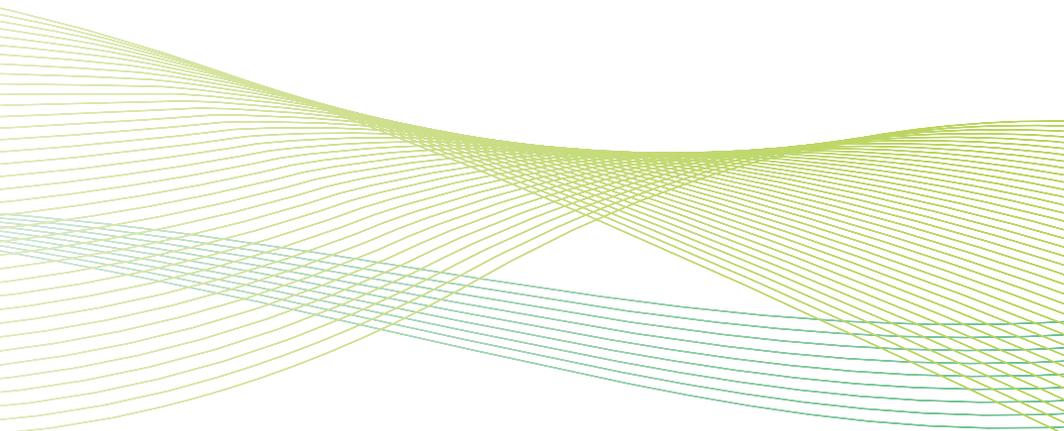
Texte und Abbildungen, mit freundlicher Genehmigung der Bezirksregierung  
Münster, teilweise der Broschüre „Vorsicht Hochwasser“, 2. Auflage,  
September 2012 entnommen.











**Bezirksregierung Düsseldorf**

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

[poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de)

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)